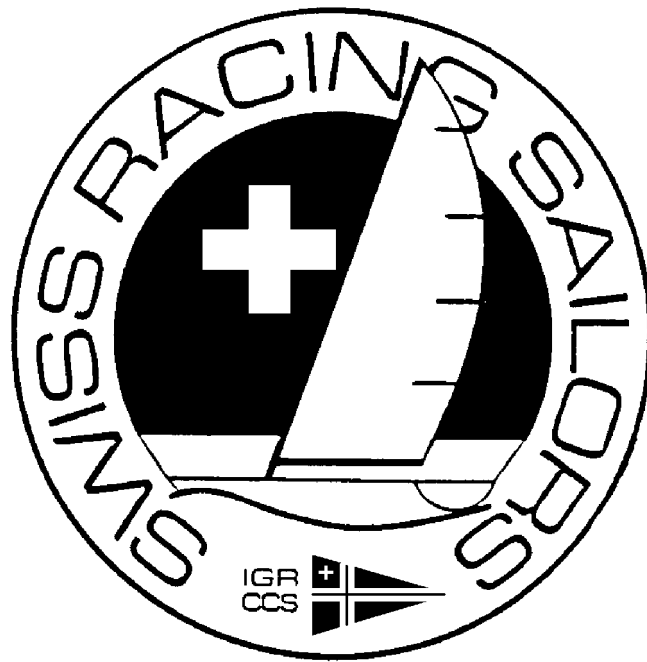




STATUTEN

der

Swiss Racing Sailors

Interessengruppe des CCS Groupe d'intérêt

I. Sitz

- Art. 1 Die Swiss Racing Sailors, Interessengruppe des CCS, abgekürzt SRS CCS ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- Art. 2 Die Interessengruppe hat ihren Sitz in Bern und ist dort im Handelsregister eingetragen. Sie bildet eine Interessengruppe im Sinne von Art. 25 der Statuten des CCS

II. Zweck

- Art. 3 Die SRS CCS bezweckt:
- die Ausbildung von qualifizierten Regattaseglern für Hochseeregatten mit Yachten,
 - die Förderung der Teilnahme von Schweizer Seglern und Yachten an Hochseeregatten im Rahmen des und in Zusammenarbeit mit dem CCS,
- Art. 4 Die Ziele der Interessengruppe können verfolgt werden, indem
- Ausbildungskurse auf eigenen und fremden Regattayachten organisiert werden,
 - an Regatten teilgenommen wird,
 - Mitsegelgelegenheiten auf Regattayachten vermittelt werden.
- Art. 5 Die SRS CCS können sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Die SRS CCS besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, aus Junioren und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich diesen Statuten unterzieht. Vier Fünftel aller Mitglieder müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein.
- Junioren sind Mitglieder unter 25 Jahren. Der Vorstand kann für Sie vergünstigte Konditionen zur Teilnahme an SRS eigenen Anlässen und Regatten schaffen.
- Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wer sich um Segelregatten auf dem Meer oder um den SRS besonders verdient gemacht hat. Es bezahlt keinen Jahresbeitrag.
- Art. 7 Passivmitglieder geniessen keine Aktivmitgliedsrechte. Sie sind aber an der HV antrags- und diskussionsberechtigt.
- Art. 8 Stimm- und wahlberechtigt an der HV sind nur die Aktivmitglieder unter Vorbehalt des Art. 68 ZGB. Aktivmitglied kann nur werden, wer Aktivmitglied des CCS ist.

- Art. 9 Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand endgültig.
- Art. 10 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, unter Angabe wichtiger Gründe, ausgeschlossen werden.
- Art. 11 Mitglieder, welche die Interessengruppe verlassen oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber derselben.

IV. Organisation

- Art. 12 Die Organe der SRS CCS sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
 - die Revisionsstelle

V. Die Hauptversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise Ende November statt und ist vom Vorstand mindestens 60 Tage zum voraus anzukündigen. Die Einladung mit den Traktanden ist 20 Tage vor der Hauptversammlung an die Mitglieder zu verschicken (Poststempel).
- Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag der HV, des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Aktivmitglieder veranstaltet werden.
- Art. 15 Bei ausserordentlichen HV's finden die formellen Bestimmungen des Art. 13 Anwendung.
- Art. 16 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis spätestens 40 Tage vor der HV an den Präsidenten zu richten.
- Art. 17 Der HV stehen die folgenden Befugnisse zu:
- Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
 - Statutenänderungen
 - Entscheid über Auflösung des Vereines
 - andere, von Gesetzes wegen der HV vorbehaltene Entscheide
- Art. 18 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Art. 19 Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, die restlichen Beschlüsse in der Regel offen.

Art. 20 Für die Auflösung der Interessengruppe sind zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

VI. Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie bis zu acht weiteren Aktivmitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein.

Art. 22 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Art. 23 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

Art. 24 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 25 Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre neu gewählt.

VII. Die Revisionsstelle

Art. 26 Die Jahresrechnung der SRS CCS ist von einer neutralen Revisionsstelle zu prüfen. Sie hat das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Bücher der Interessengruppe. Sie legt der HV einen schriftlichen Bericht vor und kann dem Vorstand und der HV Vorschläge unterbreiten.

Art. 27 Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre bestimmt.

VIII. Kommissionen

Art. 28 Der Vorstand kann in speziellen Fällen Kommissionen benennen, deren Mitglieder nicht Aktivmitglieder des Vereines sein müssen. Diese Kommissionen haben nur ein Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes. Beschlüsse können sie keine fassen. Der Vorstand arbeitet jeweils ein Pflichtenheft aus.

IX. Allgemeines

Art. 29 Das Geschäftsjahr der SRS CCS läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 30 Bei einer Auflösung der SRS CCS findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls nicht die HV besondere Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliger Überschuss ist in jedem Falle einer Organisation zu übertragen, welche ähnliche Ziele verfolgt. Für alle Verpflichtungen der SRS CCS haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.— pro Jahr.

Art. 31 Als Urtext der Statuten gilt der deutsche Text.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32 Die Statuten sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind erst nach deren Genehmigung durch den Vorstand des CCS gültig. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung der SRS CCS am 3. Dezember 2002 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 20. November 1992 und 5. November 1999. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand des CCS sofort in Kraft.

Der Präsident:

sig. Maurice Leimgruber

Die Protokollführerin:

sig. Anouk d'Hooghe